

Einladung

Stadt Erlangen

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

11. Sitzung • Dienstag, 12.10.2010 • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung

1. Ortsbesichtigung Treffpunkt:

**Abfahrt um 14:30 Uhr
am Rathausplatz**

1.1. Markisenanlage am Entlas-Keller

1.2. Waldseestraße 9

Im Anschluss an die Ortsbesichtigung wird die Sitzung des BWA im Ratssaal des Rathauses nichtöffentlich fortgesetzt.

Nichtöffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

5. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 5.1. | Neubau Werkstattgebäude mit Industrieküche, Fertigungsräumen, Schulungs- und Nebenräumen;
Goerdelerstraße 8 (Bruck); Fl.-Nr. 592/218;
Az.: 2010-883-VO | 63/100/2010
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Bauvorhaben Hindenburgstraße 48 a;
Az.: 2010-1084-VV | 63/103/2010
Kenntnisnahme |

6. Rechtsamt

- | | | |
|------|--|----------------------------|
| 6.1. | Erlass einer Sondersatzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Goethe-/Heuwaagstraße | 30-R/010/2010
Gutachten |
|------|--|----------------------------|

7. Bauaufsichtsamt - Bauanträge negativ

- 7.1. Errichtung von 2 Dachgauben, Nutzungsänderung von 2 Wohnungen in 6 Hotel-Einzelzimmer und Errichtung eines Frühstücksraumes im Innenhof;
Henkestraße 2, 4, Fl.-Nr. 1049/5;
Az.: 2010-788-VV 63/105/2010
Beschluss

8. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfragen negativ

- 8.1. Errichtung eines Passiv-Zweifamilienhauses;
Burgbergstraße 83 (Burgberggebiet); Fl.Nr. 1310/2
Az: 2010-1045-VO 63/107/2010
Beschluss
- 8.2. Errichtung eines Einfamilienhauses;
Regnitzweg 6; Fl.INr. 423/5;
Az: 2010-1018-VO 63/106/2010
Beschluss

9. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv

- 9.1. Neubau eines Tagescafés;
Am Pestalozziring 1, Fl.-Nr. 890/7;
Az.: 2010-933-VO 63/099/2010
Beschluss

10. Bauaufsichtsamt

- 10.1. Dichtheitsprüfung;
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2010 vom 21.09.2010 63/104/2010
Beschluss

11. Amt für Gebäudemanagement

- 11.1. Vorschlag des Gebäudemanagements zum KGSt-Einsparungsvorschlag K74 (Verrechnung von Lehrerparkplätzen) 243/003/2010/1
Gutachten
- 11.2. Mittelbereitstellung für Budget Amt 24/Sachkonto 521112, Nutzbar-
machung des Erdgeschoßes der Erbvilla (Stufe 1) 242/083/2010
Gutachten

12. Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- 12.1. Vollzug Kommunalabgabengesetz (KAG)
Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für den Zeitraum 2011 bis 2014
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-
satzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) E-V/2/005/2010
Gutachten

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 12.2. | Verbuchung der bilanziellen Verluste der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2010 gegen die allgemeine Rücklage und Herabsetzung des Eigenkapitals | E-V/1/020/2010
Gutachten |
| 12.3. | Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) | EBE/002/2010
Gutachten |
| 13. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 5. Oktober 2010

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
63-1/1, Tel. 1004

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/100/2010

**Neubau Werkstattgebäude mit Industrieküche, Fertigungsräumen, Schulungs- und Nebenräumen;
Goerdelerstraße 8 (Bruck); Fl.-Nr. 592/218;
Az.: 2010-883-VO**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Goerdelerstraße 8 soll für die Erlanger Lebenshilfe e.V. ein neues Gebäude entstehen. Neben Behindertenwerkstätten soll in dem Neubau eine Zentralküche für die zugehörigen Einrichtungen sowie die Verwaltung untergebracht werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet innerhalb eines zusammenhängend bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB, das als Gewerbegebiet einzustufen ist. Der Baukörper ist als dreigeschossiger winkelförmiger Flachdachbau geplant, der in Verbindung mit der Nachbarbebauung einen zur Autobahn A 73 geschlossenen Riegel bildet.

Mit vorliegendem Antrag auf Vorbescheid sollte vorrangig die Frage geklärt werden, ob sich die dreigeschossige Bauweise neben der umliegenden zweigeschossigen Bebauung einfügt, was seitens der Verwaltung bejaht wird.

Da die Nachbarn dem Antrag inklusive der abweichenden Abstandsflächenregelung zustimmen, wird für das Vorhaben ein positiver Vorbescheid erteilt.

Anlage: Lageplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 5.1



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/103/2010

Bauvorhaben Hindenburgstraße 48 a; Az.: 2010-1084-VV

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61 - Stadtplanung, EStWAG, Abt. 612 - Abt. Vermessung und Bodenordnung, Amt 31-Baum, Abt. 313-Gewässerschutz, Amt 63 - Sachgebiet Denkmalschutz, Amt 63 - Grundstücksentwässerung, Tiefbauamt

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ursprünglich beabsichtigt war der Abbruch des Gebäudes und die Neuerrichtung von 3 Stadthäusern an gleicher Stelle. Diese Planung war nicht genehmigungsfähig, da in der Zwischenzeit die Eintragung in die Denkmalschutzliste erfolgt ist und durch den Abbruch der Bestandsschutz verloren gehen würde.

Daraufhin beabsichtigte die Bauherrin, das bestehende Gebäude in drei vertikal gegliederte Wohneinheiten aufzuteilen. Das vorhandene Wabendach sollte zu Wohnzwecken ertüchtigt werden und im Süden ein Anbau z.T. zweigeschossig errichtet werden. Dies wurde von Seiten der Verwaltung und des Denkmalschutzes aus gestalterischen Gründen abgelehnt. Es wurde eine horizontale Gliederung empfohlen. Der Bauausschuss hat sich im Zuge eines Ortstermins in der Sitzung vom 02.02.2010 mit dem Bauvorhaben befasst und – informell – die Bedenken der Verwaltung gestützt und eine Behandlung im Baukunstbeirat empfohlen.

Beantragt wurden nunmehr der Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses in zwei horizontalen Wohneinheiten sowie die Errichtung eines zweigeschossigen Neubaus mit Carport südlich des Bestandsgebäudes (im Garten). Dies ist das gemeinsame Ergebnis eines längeren Planungsprozesses unter Einbindung der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Baukunstbeirates.

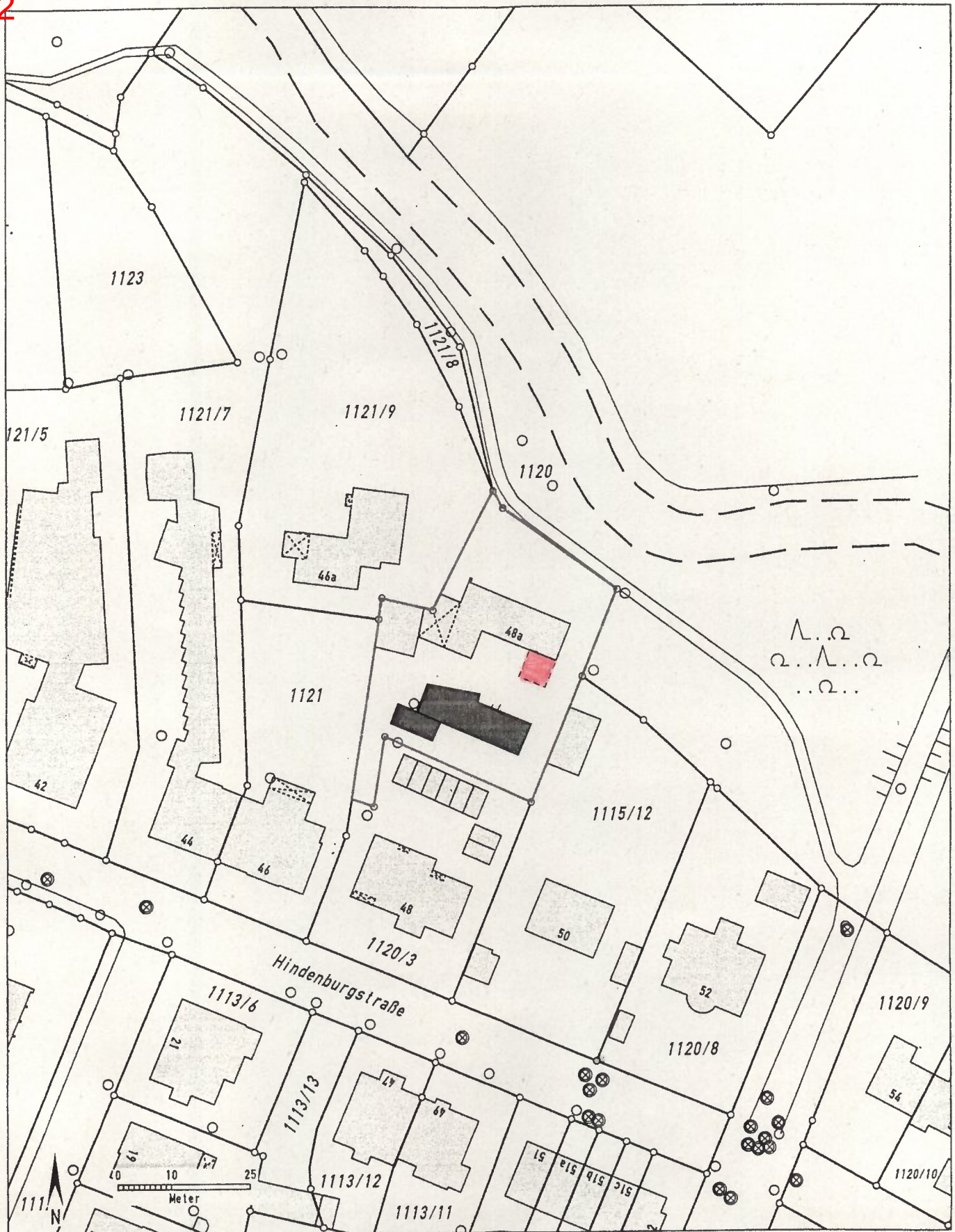
Die erforderliche Nachbarbeteiligung wird zurzeit noch durchgeführt.

Die Erteilung der Baugenehmigungen kann in Aussicht gestellt werden, sofern die Erschließung gesichert ist.

Anlage: Lageplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1120/4

Vermessungsamt Erlangen, 15.9.2010

Geschäftszeichen: va er loo

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

7/55

Vermessungsamt Erlangen

Nägelsbachstraße 67

91052 Erlangen

Tel. (09131) 306-0

Fax (09131) 306-250

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJE + VI/660/SDF

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
30-R/010/2010

Erlass einer Sondersatzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Goethe-/Heuwaagstraße

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Goethe-/ Heuwaagstraße (ABS-Sondersatzung) (Anlage, Entwurf vom 22.09.2010) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die von der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung nicht erfassten Sachverhalte in der Goethe-/Heuwaagstraße und deshalb nach Auffassung des Gerichts rechtswidrigen Vorauszahlungsbescheide sollen geheilt werden. Eine rechtmäßige Satzung für die noch zu erhebenden Beiträge soll geschaffen werden.

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 29.07.2010, mit Begründung der Stadt zugestellt am 27.08.2010, wurde der Vorauszahlungsbescheid der Stadt auf den Straßenausbaubeitrag für die Erschließungsanlage Goethe-/Heuwaagstraße an einen betroffenen Anwohner, der hiergegen geklagt hatte, aufgehoben. Das Gericht begründete dies damit, dass der Bescheid sich hinsichtlich der Verteilungsregelung nicht auf eine wirksame Rechtsgrundlage stützen kann, weil die Straßenausbaubeitragssatzung vorliegend nicht zur Anwendung kommen kann. Aufgrund des ungewöhnlich hohen Busverkehrs im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dient, handelt es sich um einen Straßentyp, der im Bereich der Stadt Erlangen wohl einmalig ist und für den es eine Sondersatzung braucht.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Beitragsätze für die Anwohner zu reduzieren sind.

Für die Fahrbahn erachtet das Gericht ca. 30 % Anwohneranteil als angemessen (im Bescheid 60 %), für die Gehwege jedenfalls bis 60 % (im Bescheid 80 %).

Die Prozentanteile der restlichen Teileinrichtungen (Parkflächen, Straßenbegleitgrün usw.) wurden nicht bemängelt.

Die Verwaltung hat die Beitragssätze der Sondersatzung hieran ausgerichtet, da hiermit der Vorteil der Allgemeinheit von der Benutzung der Goethe-/ Heuwaagstraße und der Vorteil der anliegenden Grundstückseigentümer bzw. Nutzer in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Wird die Satzung wie im Entwurf beschlossen, so bedeutet dies, dass die Beitragspflichtigen

ca. 25 % weniger an Beiträgen bezahlen müssen, die dann von der Stadt aus dem allgemeinen Haushalt getragen werden müssen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Sondersatzung soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Mindereinnahmen auf IvP-Nr. 5419.20 EP von voraussichtlich ca. 275.000,- € (geschätzte Kosten). Die Regierung von Mfr. hat bereits signalisiert, dass diese Mehrkosten für die Stadt noch nachgemeldet werden können und im Rahmen der Städtebauförderung berücksichtigt werden (Zuschuss von 60 % der förderungsfähigen Kosten).

Anlagen: Satzungsentwurf vom 22.09.2010 samt Plan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung
über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
für die Goethe-/Heuwaagstraße
(Straßenausbaubeitragssondersatzung, ABS-Sondersatzung)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS-Sondersatzung):

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme Goethe-/Heuwaagstraße werden die in § 4 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) festgelegten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung.	Anteil der Beitragsschuldner
Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne	30 v. H.
Parkflächen	60 v. H.
Gehwege	60 v. H.
Straßenbegleitgrün	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v. H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern mit 50 v. H. angelastet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragsatzung (ABS). Der als Anlage beigefügte Plan, in dem das Abrechnungsgebiet genau bezeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

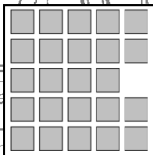
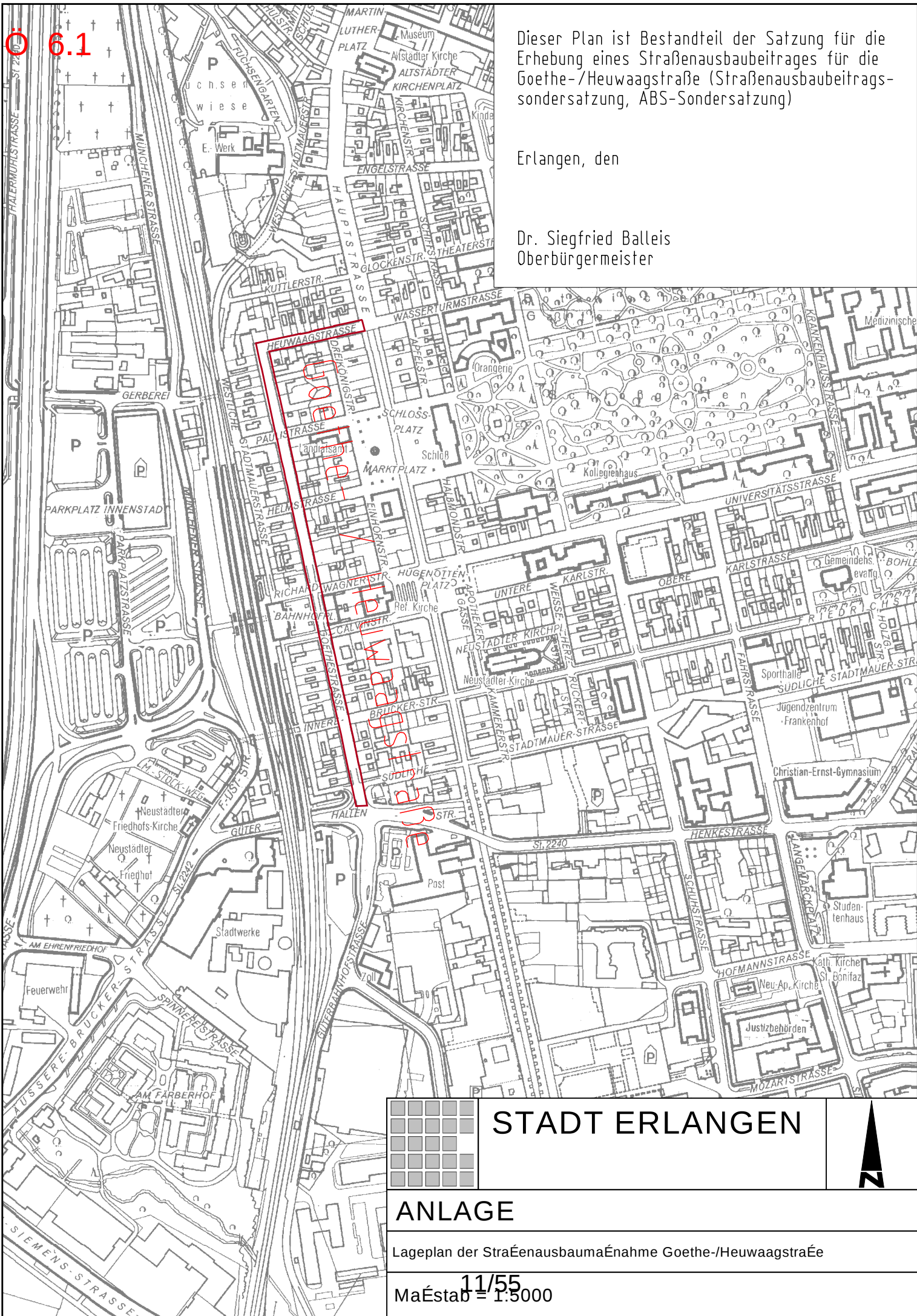


6.1

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Goethe-/Heuwaagstraße (Straßenausbaubeitrags-sondersatzung, ABS-Sondersatzung)

Erlangen, den

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister



STADT ERLANGEN



ANLAGE

Lageplan der Stra enausbauma nahme Goethe-/Heuwaagstra e

Ma stab $\frac{11}{55}$
= 1:5000

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/105/2010

Errichtung von 2 Dachgauben, Nutzungsänderung von 2 Wohnungen in 6 Hotel-Einzelzimmer und Errichtung eines Frühstücksraumes im Innenhof; Henkestraße 2, 4, Fl.-Nr. 1049/5; Az.: 2010-788-VV

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Erlanger Stadtwerke AG; 63-2/5 – Grundstücksentwässerung; 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB werden nicht befürwortet. Hiervon ausgenommen ist die Nutzungsänderung im Vordergebäude.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 317

Gebietscharakter: WB (Besonderes Wohngebiet)

Widerspruch zum In dem südlichen Hofgebäude ist nur Wohnnutzung zulässig.

Bebauungsplan: Überbauung der festgesetzten privaten Grünfläche mit dem Frühstücksraum.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass in den beiden im Süden gelegenen grenzständigen Wohngebäuden nicht genehmigte Umbaumaßnahmen zu einer Umnutzung zu Hotelzimmern stattfinden.

Nach Aufforderung wurde daraufhin ein Antrag auf Baugenehmigung für die Umnutzung von 2 Wohnungen zu 6 Hotelzimmern in den beiden Rückgebäuden gestellt. Im Laufe des Verfahrens wurde der Antrag dahingehend erweitert, einen Frühstücksraum im Innenhof zu errichten sowie 2 Wohnungen im 1.Obergeschoss des Vorderhauses an der Henkestraße zu Hotelzimmern umzunutzen.

Laut Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 317 sind in den beiden Hinterhäusern nur Wohnungen zulässig. Eine Befreiung für eine Hotelnutzung wird nicht befürwortet, da die Sicherung innerstädtischer Wohnungen ein erklärtes Ziel des Bebauungsplans war und weiterhin ist. Es handelt sich hier um eine ruhige Wohnlage, die in so zentraler Lage sehr

selten anzufinden ist.

Der Bauherr hat damit argumentiert, durch den Ausbau des Dachgeschosses zwei neue Wohnungen zu schaffen, welche die wegfallenden Wohnungen ausgleichen. Die Schaffung von 2 neuen Wohnungen im Dachgeschoss ist jedoch kein Ersatz für die Umnutzung der vorhandenen Wohnungen, da im Dachgeschoss ohnehin nur Wohnungen zulässig sind. Durch die beantragte Umnutzung hingegen ginge dauerhaft Wohnraum verloren. Darüber hinaus erzeugt der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlichen Stellplatzbedarf. Aus planungsrechtlichen Gründen wird eine Ablösung von Stellplätzen für die Hotelnutzung im Hinterhof bei gleichzeitigem Dachgeschossausbau nicht befürwortet.

Für den Frühstücksraum im Innenhof besteht kein Baurecht, weil in dem Bereich eine private Grünfläche festgesetzt ist. Brandschutzabstände sowie das Abstandsflächenrecht werden nicht eingehalten. Eine Abweichung kann hier nicht erteilt werden. Nachbarzustimmungen liegen nur teilweise vor.

Eine Umnutzung des 1.Obergeschosses des Haupthauses ist laut Bebauungsplan möglich. Eine Stellplatzmehrung ergibt sich dadurch nicht.

Die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 317 werden aus städtebaulichen und planungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: ja.

Anlage: Lageplan

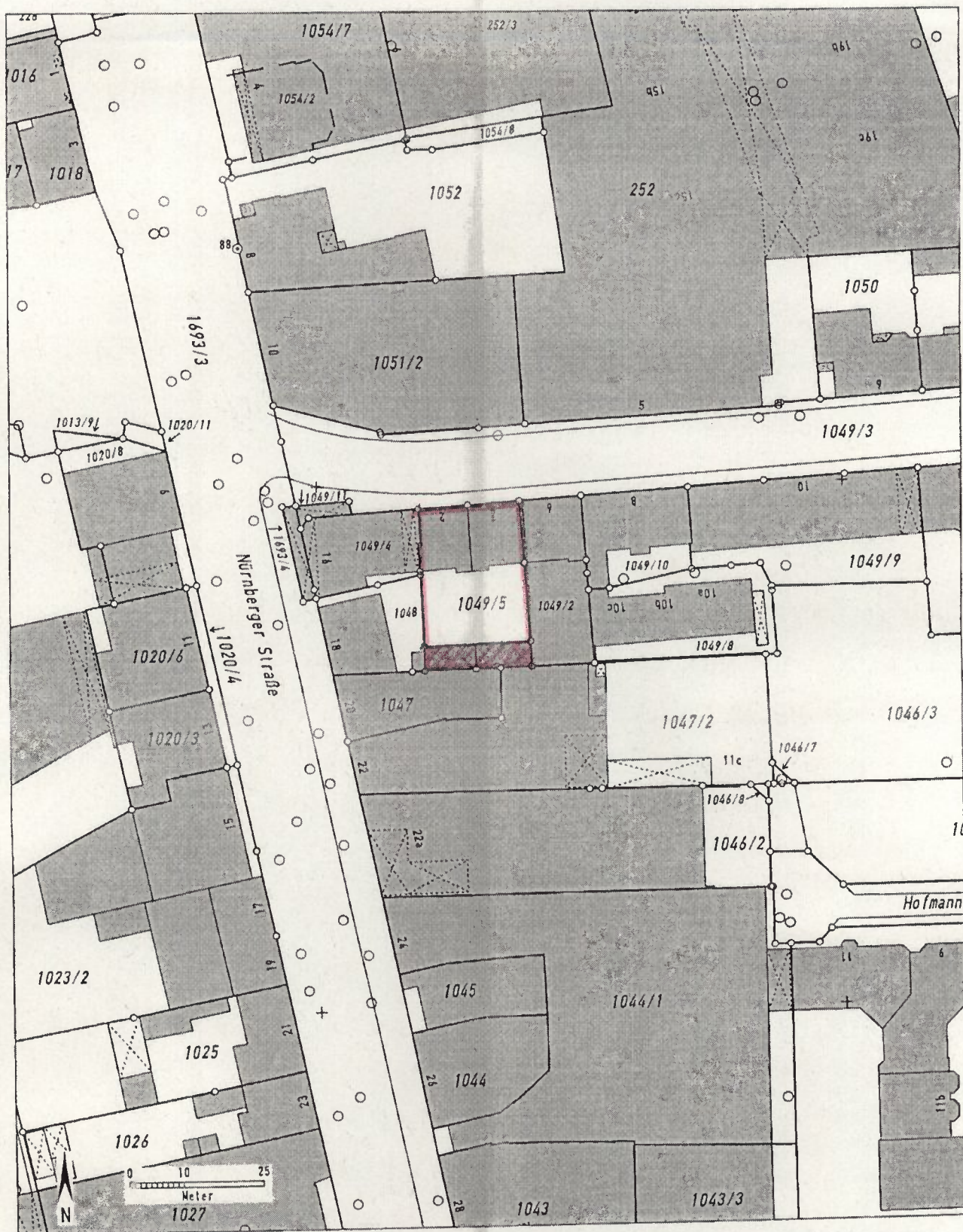
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1049/5

Vermessungsamt Erlangen, 6.7.2010

Geschäftszeichen: Ster-2010-069-kue

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung
- Abt. Vermessung und
Bodenordnung -

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/2/T.1003

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/107/2010

**Errichtung eines Passiv-Zweifamilienhauses;
Burgbergstraße 83 (Burgberggebiet); Fl.Nr. 1310/2
Az: 2010-1045-VO**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkaus- schuss für den Entwässe- rungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsschutz, 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Die Baugenehmigung und die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB werden nicht in Aussicht gestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 191

Gebietscharakter: WA

Widerspruch zum Bebauungsplan: 1. Die zulässige max. Grundfläche von 200 m² und 400 m² Geschossfläche wird mit 300 m² Grundfläche und 580 m² Geschossfläche (bezogen auf die Bebauung des Gesamtgrundstückes) überschritten (ist jedoch bereits mit Beschluss des BWA vom 02.03.2010 bis 310 m² Grundfläche und bis zu 580 m² Geschossfläche abgedeckt).
2. Lage des neuen (zweiten) Gebäudes liegt weiter außerhalb des überbaubaren Bereiches als durch den Beschluss des BWA vom 02.03.2010 abgedeckt ist.
3. Traufhöhenüberschreitung von 7,00 m auf 8,00 m (bereits mit BWA–Beschluss vom 02.03.2010 abgedeckt)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Fragen zum Vorbescheid:

- Wird das Zweifamilienhaus gemäß unserer Planung genehmigt?
- Ist das Bauvorhaben entsprechend den Bauvorlagen planungsrechtlich zulässig?
- Wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 191 bezüglich der Baugrenzenüberschreitung, Wandhöhe, Dachgarten genehmigt?

Mit Beschluss des BWA vom 02.03.2010 und Protokollvermerk vom 02.03.2010 wurden auf dem 4010 m² großen Grundstück - abweichend vom Beschlussvorschlag der Verwaltung - für zwei Einfamilienhäuser mit einer Gesamtgrundfläche von 310 m² und einer Gesamtgeschossfläche von 580 m², Traufhöhenüberschreitungen bis zu 2,30 m und der teilweisen Situierung außerhalb des überbaubaren Bereiches, die entsprechenden Befreiungen erteilt.

Abweichend vom positiven BWA-Beschluss vom 02.01.2010 ist das zweite Haus als Einzelhaus mit zwei Wohnungen, statt nur ein Einfamilienhaus mit einer Wohneinheit geplant. Das Gebäude ist weiter nach Norden und Osten aus dem Baufenster situiert; im Übrigen bewegt sich die Planung innerhalb der vom Bauausschuss bereits in Aussicht gestellten Befreiungen.

Aus städtebaulicher Sicht wird an der ablehnenden Haltung festgehalten, dass die Bebauung des Grundstückes nach wie vor wegen der Überschreitung der max. Grundflächen und Geschossflächen, abweichend von dem bisher praktizierten Grundsatz von max. zweimal 125 m² Grundfläche und max. zweimal 250 m² Geschossfläche zuzulassen, den Zielen zum Erhalt des Burgbergcharakters widerspricht. Des Weiteren wird die Situierung des Gebäudes, das teilweise in den westlichen bewaldeten Hang einschneidet, abgelehnt.

Von Seiten des Antragstellers wurde Einverständnis mit einer Verschiebung des Gebäudes aus dem Hang bekundet, so dass alle geschützten Bäume in diesem Bereich erhalten werden können, die hierfür notwendige Umplanung lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschussvorlage noch nicht vor.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbe- teiligung:	Die Nachbarbeteiligung war zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausschussvorlage noch nicht durchgeführt.
--------------------------	---

Anlagen: 2 Lagepläne

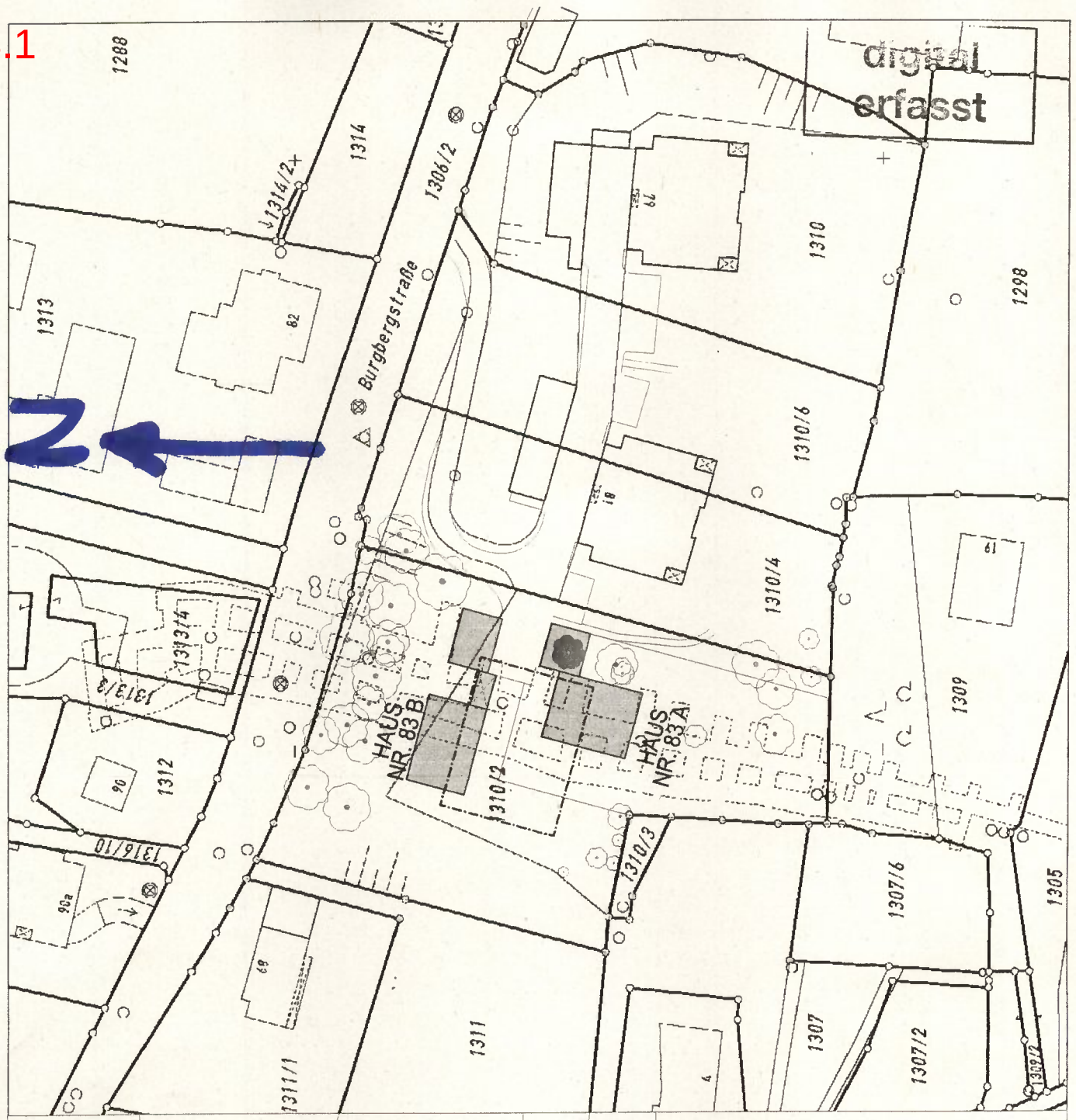
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

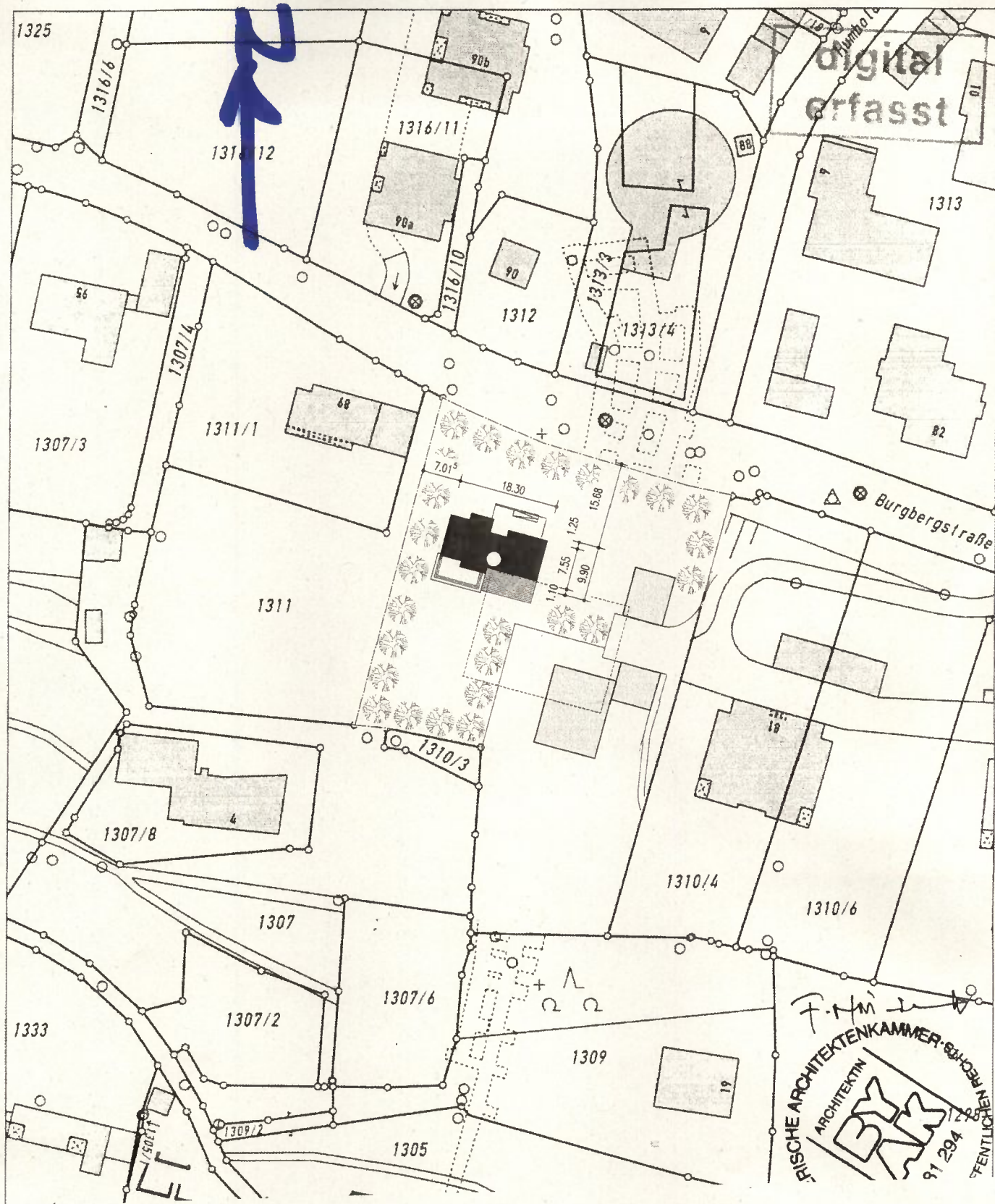
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Situation

BWA-Beschluss
02.03.2010



Aktuelle Planung

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/2/T.1003

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/106/2010

**Errichtung eines Einfamilienhauses;
Regnitzweg 6; Fl.Nr. 423/5;
Az: 2010-1018-VO**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkaus- schuss für den Entwässerungs- betrieb	12.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
31/NatSch - Naturschutz und Landschaftsplanung – Baumschutz, 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Das Vorhaben wird nicht befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: E 230 / E 231 1. Deckblatt

Gebietscharakter: WA

Widerspruch zum Bebauungsplan: Außerhalb der Baugrenzen und teilweise auf Flächen mit festgesetztem zu erhaltenden Baumbestand mit Nachpflanzgebot

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist ein eingeschossiges Einfamilienhaus, das als Alterswohnsitz von den Eigentümern des bestehenden Wohngebäudes auf gleichem Grundstück bewohnt werden soll. Dabei liegt das Bauvorhaben vollständig außerhalb der Baugrenzen und teilweise auf Flächen mit festgesetztem zu erhaltenden Baumbestand und Nachpflanzgebot.

Von Seiten der Verwaltung wird das Vorhaben abgelehnt, da eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans als städtebaulich nicht vertretbar eingestuft wird.

Sowohl durch die Bauarbeiten als auch durch die anschließende Nutzung werden die vorhandenen Bäume samt Wurzeln mit großer Wahrscheinlichkeit in Mitleidenschaft gezogen.

Eine sichere Versorgung des Gebäudes und der Entwässerungsanschluss sind ebenfalls nur schwer und nur unter Beschädigung der Bäume möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/099/2010

**Neubau eines Tagescafés;
Am Pestalozziring 1, Fl.-Nr. 890/7;
Az.: 2010-933-VO**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Erlanger Stadtwerke AG; 63-2/5 – Grundstücksentwässerung; 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Die Befreiungen für die Überschreitung der Baugrenzen werden in Aussicht gestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: E 226

Gebietscharakter: GE

Widerspruch zum Bebauungsplan: Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen, da sich sowohl ein Teil des Gebäudes als auch einige Stellplätze außerhalb der Baugrenze befinden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf dem Grundstück Am Pestalozziring 1, an der Ecke zur Weinstraße, ist die Errichtung eines eingeschossigen Tagescafés mit Backshop inklusive der dafür notwendigen Stellplätze vor dem bestehenden Bürogebäude geplant.

Mit vorliegendem Antrag auf Vorbescheid ist die Frage zu klären, ob eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der Baugrenze erteilt werden kann, da diese von Neubau und Stellplätzen überschritten wird.

Dies wird von Seiten der Verwaltung befürwortet, da es sich um einen eingeschossigen Baukörper handelt, durch den die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

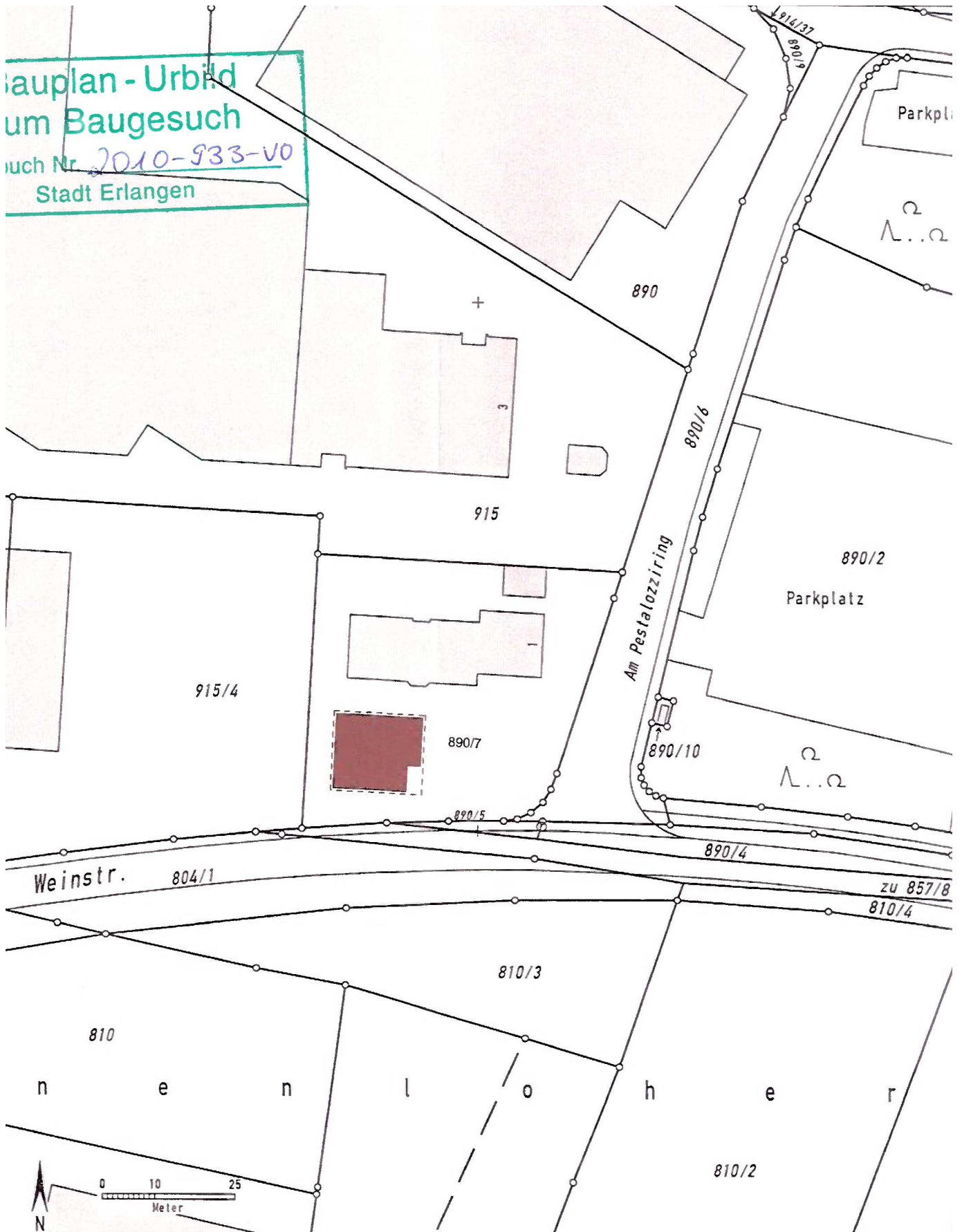
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 9.1



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/104/2010

Dichtheitsprüfung;

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2010 vom 21.09.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	--------	-------------	------------

Bauausschuss / Werkaus- schuss für den Entwässer- ungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Beschluss	
---	------------	------------	-----------	--

Beteiligte Dienststellen

Bauaufsichtsamt - Grundstücksentwässerung

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung dienen zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 092/2010 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit vorgenanntem Antrag wird gebeten, die Erlanger Bürgerinnen und Bürger über die bis 2015 anstehende Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen zu informieren.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bereits im April dieses Jahres nach Inkrafttreten der neuen Entwässerungssatzung eine Informationsbroschüre zu vorgenannter Thematik erstellt wurde, welche zum 1.11.2010 zur Auslage und Mitnahme in den städtischen Dienststellen kommen soll.

Ein gleichlautender Inhalt wurde bereits in den aktuellen Meldungen auf der Homepage der Stadt Erlangen veröffentlicht und ist seit Mitte des Jahres im Internetauftritt des Bauaufsichtsamtes nachzulesen. Es ist vorgesehen, nach Ausgabe der Broschüre auch über die Presse und „Die amtlichen Seiten“ zu informieren. Fachfirmen, Bauträger, Immobilienverwalter und Haus- und Grundbesitzerverein werden im persönlichen Kontakt angesprochen.

Eine fach- und sachkundige Beratung und Aufklärung von Bauherren, Planern und Fachfirmen zu sämtlichen Fragestellungen der Grundstücksentwässerung wird vom Bauaufsichtsamt bereits seit vielen Jahren erbracht.

Diese Beratung, die gerade im Interesse der privaten Bauherren steht, wird durch vom Stadtrat beschlossene Einsparmaßnahmen zukünftig nicht mehr erfolgen können. Hierauf weist die Verwaltung ausdrücklich hin.

Der Fraktionsantrag war bereits im Zeitpunkt der Antragstellung erledigt.

Anlage: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2010 vom 21.09.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen
Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 21.09.2010

Antragsnr.: 092/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/EBE/Hr. Bruse 63
mit Referat:

21. September 2010/AB

Antrag

hier: Dichtigkeitsprüfung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat hat die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Erlangen, gültig ab 01.01.2010, geändert. Eine wesentliche Veränderung ergibt sich für die Erlanger Bürgerschaft aufgrund neuem EU-Recht im § 11 und 12 der Satzung, da ab sofort die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen - spätestens zum 31.12.2015 - nachgewiesen werden muss.

Aufgrund des bis spätestens im Jahre 2015 einsetzenden „Nachfrageschubes“ nach Dichtigkeitsprüfungen, einhergehend mit größeren Rohrsanierungsmaßnahmen bei älteren Bestandsimmobilien, hat die Stadt Erlangen - auch ohne explizit gesetzliche Regelung - unserer Meinung nach sowohl eine Informations- als auch eine Beratungspflicht im Sinne und zum Wohle für unsere Bürgerinnen und Bürger.

Durch diese „Sonderrohrkonjunkturmaßnahme“ ist zu vermuten, dass zukünftig mit näher rückendem Endtermin und steigender Nachfrage höhere Preise erwartet werden können. Des Weiteren kann vermutet werden, dass „unseriöse Anbieter“ diese Gelegenheit nutzen, auf den Markt drängen. Durch unsachgemäße Arbeitsausführung können deutliche Mehrkosten auf die Immobilienbesitzer zukommen.

Deshalb beantragen wir, dass die Stadt Erlangen den Bürgerinnen und Bürgern Hilfestellungen bzw. Informationen an die Hand gibt, z.B. über das Ratsinformationssystem bzw. über den „Rathausreport“, „Die amtlichen Seiten“, das Internet, in den Ortsbeiratssitzungen sowie in Schaukästen und Infobroschüren u.v.a.m. . Die Stadt Erlangen sollte hierbei als „Anwalt für unsere Bürgerinnen und Bürger“ auftreten, sie vollständig über deren Pflichten aufklären und sie fachkundig beraten über ...

- zugelassene Unternehmen
- verlässlich kalkulierbare Kosten
- ordnungsgemäße Durchführung der Dichtigkeit
mithin zur amtlichen Anerkennung der Bescheinigung

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joachim Jarosch

Sprecher für Wirtschaft + Arbeit.

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

gez.

Barbara Grille

Sprecherin für Sozialpolitik, Senioren

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Fraktionsvorsitzende Birgitt Abmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein-Massanneck, Rosemarie Egelseer-Thurek, Heidi Graichen, Barbara Grille, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könnicke, Gabriele Kopper, Bürgermeister Gerd Lohwasser, Adam Neidhardt, Michael Pierer von Esch, Dr. med. Stefan Rohmer, Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Gerlinde Stowasser, Jörg Volleth

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/243-10/BDA-2658

Verantwortliche/r:
Frau Haimann

Vorlagennummer:
243/003/2010/1

Vorschlag des Gebäudemanagements zum KGSt-Einsparungsvorschlag K74 (Verrechnung von Lehrerparkplätzen)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	07.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I / Hr. Lohwasser

I. Antrag

Beantwortung des KGSt-Einsparungsvorschlages mit Ergänzung durch den Protokollvermerk K74 („Es sollen 25.000,00 € eingenommen werden, indem bisher gebührenfreie Stellplätze, insbesondere für Lehrkräfte, künftig bezahlt werden müssen.“).
Es wird um Entscheidung gebeten, ob die Planungen zur Verrechnung von Lehrerparkplätzen mit dem genannten Verrechnungsschlüssel weiter verfolgt und konkretisiert werden sollen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Einnahmen aus der Verrechnung von Lehrerparkplätzen
- Gleichbehandlung aller Schulen
- Gleichbehandlung mit städtischen Beschäftigten

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Verrechnung von Lehrerparkplätzen nach einem festgelegten Schlüssel

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe 2.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten €
Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:
bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Hintergrund für die derzeitigen Parkrichtlinien (ParkRL)

Die Parkrichtlinien in ihrer jetzigen Form wurden 1997 gefasst, um den Bus-Bahn-Zuschuss (BBZ) von 15.337,76 € (30.000 DM) zu refinanzieren. Dieser sollte auf Vorschlag des Finanzreferates ersatzlos gestrichen werden. Seit Einführung der Parkrichtlinien werden die Mitarbeiter, die einen kostenpflichtigen Parkplatz nutzen, in Form eines monatlichen Stellplatzentgeltes an den Kosten beteiligt. Der monatliche Beitrag liegt zwischen 5,11 € und 25,56 €.

Einbeziehung der Schulen

Die Einführung der Parkrichtlinien wurde vom Personalrat mitgetragen, nachdem es von Anfang an erklärtes Ziel war, die Entgeltspflicht auch auf den Bereich der Schulen auszudehnen und damit eine Gleichbehandlung mit den städtischen Beschäftigten sicherzustellen. Die Einbeziehung der Schulen wird auch seitens des Rechnungsprüfungsamtes dringend angemahnt.

Nach längeren, teils zähen Verhandlungen konnten im Jahr 1999 mit einem Teil der Schulen (die drei städtischen Schulen + sechs staatliche Schulen im Innenstadtbereich) Entgeltvereinbarungen getroffen werden. Diese sehen ein jährliches Stellplatzentgelt von 51,13 € (monatlich 4,26 €) vor. Von diesen Einnahmen fließen wieder 50 % zweckgebunden an die jeweilige – staatliche - Schule zurück.

Eine Einführung bei den restlichen 22 Schulen, die sich vor allem in den Vororten befinden, scheiterte vor allem an den zahlreichen Parkmöglichkeiten außerhalb des Schulparkplatzes. Eine Übersicht aller Schulen befindet sich im Anhang.

Mieter-Vermieter-Modell

Ursprünglich war geplant, die Lehrerparkplätze im Rahmen des Mieter-Vermieter-Modells weiterzuverrechnen. Dieses Konzept befindet sich noch im Aufbau und wird in absehbarer Zeit nicht zur Umsetzungsreife gebracht werden.

Vorschlag zur Verrechnung von Lehrerparkplätzen an allen Schulen

Diskussionspunkt bei den Verhandlungen mit den Schulen war u. a. die Anzahl der tatsächlich genutzten Stellplätze und die Notwendigkeit von Lehrerparkplätzen allgemein.

Aus diesem Grund wird nunmehr auf eine allgemein gültige Regelung zurückgegriffen:

Die **bauaufsichtliche Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen** enthält bereits einheitliche Festlegungen zum Mindestbedarf an Stellplätzen für Schulen im Stadtgebiet Erlangen auf Basis der Klassenanzahl. **Diese sieht vor, dass für jede Schulklasse 1 Stellplatz (Grund- und Hauptschulen) bzw. 1,25 Stellplätze (weiterführende Schulen) vorhanden sein sollten. Dieser Mindestbedarf bietet sich somit als genereller Schlüssel für die pauschale Verrechnung von Lehrerparkplätzen an.**

Umsetzung des Vorschlages

Das Stellplatzentgelt wird den Schulen künftig in einer Summe verrechnet. Die jeweilige Schule kann durch einen selbst festgelegten Verrechnungssatz ihre Lehrkräfte und Mitarbeiter beteiligen und dadurch besondere Gegebenheiten (Eingruppierung, Arbeitszeit, Wohnort, Gehbehinderung etc.) berücksichtigen. Dies ist bereits gängige Praxis bei einem Teil der bisher beteiligten Schulen.

Zusammengefasst bietet dieses System folgende Vorteile:

- da der Mindeststellplatzbedarf zugrundegelegt wird, muss die Anzahl der tatsächlich genutzten Stellplätze nicht stetig neu verhandelt werden
- stabiler Verrechnungssatz, der sich nur bei Veränderungen der Klassenanzahl ändert
- geringer Verwaltungsaufwand (im Vergleich zu Einzelverträge mit den einzelnen Nutzern)
- Vergabe- und Weiter-Verrechnungshoheit liegt bei den Schulen

Die bestehenden Verträge mit den bereits beteiligten Schulen aus dem Jahr 1999 werden dadurch hinfällig.

Finanzielles (siehe auch Anhang – Übersicht Schulen)

(Zahlen vorbehaltlich einer genaueren Überprüfung)

Die nach o. g. Schlüssel errechneten Stellplätze werden künftig mit einem allgemeingültigen Stellplatzentgelt von jährlich 50,00 € (monatlich 4,17 €) verrechnet. Dadurch lassen sich Erträge von insgesamt rund 28.000,00 € jährlich erwirtschaften.

Zum Vergleich: Von den bisher beteiligten Schulen wurden 2009 insgesamt 9.861,05 € eingenommen, wovon 2.794,25 € zurück in das Schulbudget geflossen sind. Das ergibt für 2009 einen tatsächlich Ertrag von 7.056,80 €.

Andere Städte zum Vergleich

Eine Umfrage bei anderen Städten brachte u. a. folgendes Ergebnis:

- Die **Stadt Nürnberg** verrechnet im Innenstadtbereich (innerhalb des sog. Mittleren Rings) ein **monatliches Stellplatzentgelt von 23,00 €**, auch an staatliche Lehrkräfte.
- Die **Stadt Fürth** verlangt von den Lehrkräften ein **monatliches Stellplatzentgelt von derzeit 13,00 € im Innenstadtbereich und 10,00 € außerhalb**. Ab 2011 erfolgt die Einführung eines einheitlichen Stellplatzentgeltes.
- Die **Stadt Regensburg** berechnet ihren Mitarbeitern und allen Lehrkräften ein **monatliches Stellplatzentgelt von 8,75 € bis 16,50 €**, abhängig vom Zustand des Parkplatzes (überdacht, im Freien) und einer möglichen Gehbehinderung.

Fazit:

Mit der bauaufsichtlichen Stellplatzsatzung gibt es einen Verrechnungsschlüssel für eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Schulen. Dadurch werden Erträge von rund 28.000,00 € jährlich erzielt.

Im Hinblick auf die Vergleichsstädte (Nürnberg, Fürth, Regensburg) ist der Erlanger Verrechnungssatz deutlich günstiger.

Die meisten Schulen haben 1999, trotz niedriger Verrechnungssätze, enormen Widerstand gegen die Verrechnung der Stellplätze geleistet. Es wird deshalb um Entscheidung gebeten, ob die Planungen zur Verrechnung von Lehrerparkplätzen weiter verfolgt und konkretisiert werden sollen.

Beschluss:

Die allgemeine Verrechnung von Lehrerparkplätzen soll weiterverfolgt werden. Sie ist anhand des genannten Verrechnungsschlüssels durchzuführen.

Anlagen: Übersicht Schulen, Beantwortung der Fragen von der CSU-Fraktion und SPD-Fraktion, Parkrichtlinien-Anlage 2, Protokollvermerk vom 22.07.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fragen und Antworten

Fragen der CSU-Fraktion

Frage 1 : Werden von allen städt. Mitarbeitern Gebühren erhoben, sofern diese einen ausgewiesenen Parkplatz benutzen ? (Mitarbeiter im Museumswinkel, Kulturbereichen, Feuerwehr usw.)

Siehe auch ParkRL im Anhang.

Entgeltspflichtig sind grundsätzlich alle Stellplätze mit folgenden Ausnahmen:

- Wegen der Entfernung zum Arbeitsplatz:
Parkplatz unter der Hochstraße, Parkplatz Mozartstraße, Parkplatz Münchner Straße
- Aufgrund ständiger Rufbereitschaft: Feuerwehr
- In Eigenregie: Eigenbetriebe EB77 und EBE

Auf dem Parkplatz am Museumswinkel, der in den ParkRL nicht aufgeführt ist, zahlen die Mitarbeiter monatlich 5,11 €. Dieser ist nicht befestigt.

Frage 2 : Wie werden die unterschiedlichen Gebühren begründet 5,11 € - 25,56 € ?

Da wir annehmen, dass die Qualität des Platzes eine Rolle spielt, wie sieht es dann mit den Unterschieden auf den Lehrerparkplätzen aus ? (AS-Grundschule Piste im Hof ?)

Die Unterschiede begründen sich dabei zum Einen durch die konkreten Gegebenheiten des Parkplatzes:

- Lage im Stadtgebiet
- Nähe zum Arbeitsplatz
- Anmietkosten
- Absicherung

Zum anderen durch die persönlichen Faktoren:

- Eingruppierung
- dienstliche Nutzung des Privat-Kfz

Die Befestigung spielt zu den o.g. Faktoren eine nachrangige Rolle.

Um die Regelung möglichst einfach und nachvollziehbar zu gestalten, wurde bei den Lehrerparkplätzen bewusst eine pauschale Verrechnung mit einem geringen Entgelt gewählt. Eine Differenzierung nach Zustand des Parkplatzes ist dann nicht mehr vorgesehen.

Im Fall der Adalbert-Stifter-Schule muss vor Ort ermittelt werden, wieviele Stellplätze uneingeschränkt genutzt werden können.

Frage 3 : Bei einer berechneten Einnahme von 28.000 € würden 50 % = 14.000 € an die Schulen zurückfließen.

Könnten diese frei darüber verfügen oder werden diese angerechnet ?

Diese Frage muss vom HFPa entschieden werden.

Frage 4 : In der Penzoldt-Schule befindet sich der große Parkplatz im Besitz des Zweckverbandes, ist geplant mit diesem diesbezüglich in Kontakt zu treten ?

Im Zuge einer Gleichbehandlung sollte die Ernst-Penzoldt-Schule nicht ausgeklammert werden. Mit dem Zweckverband wird nach der Urlaubszeit Kontakt aufgenommen.

Frage 5 : Es sollte sicher ein einfacher Abrechnungsmodus gefunden werden.

Es hat sich aber herausgestellt, dass einigen Schulen mehr Plätze lt. Satzung zustehen, aber weniger vorhanden sind. (oder umgekehrt !)

Hier müsste noch einmal konkret vor Einführung nachgeprüft werden.

Bei den Schulen mit weniger Stellplätzen als den lt. Satzung erforderlichen, werden nur die tatsächlich vorhandenen Stellplätze abzüglich eines pauschalen Anteils für den allg. Schulbetrieb (Hausmeister, Anlieferungen etc.) verrechnet.

Beispiel Ohmgymnasium:

30 vorhandene Stellplätze – 3 Stellplätze allg. Schulbetrieb = 27 Stellplätze, die verrechnet werden.

Die angegebenen Zahlen werden alle noch einmal im Detail überprüft und mit der jeweiligen Schule abgestimmt.

Frage 6 : Ist das Problem Anwohnerparken in zweierlei Hinsicht

a. Lehrerparkplätze werden von Anwohnern blockiert

b. Lehrer, die sich weigern die Gebühr zu bezahlen, verschärfen das allgemeine Parkplatzproblem

in Betracht gezogen worden ?

a) Die Parkplätze an den Schulen können - je nach Größe und örtlichen Gegebenheiten – mit Absicherungsmaßnahmen oder Beschilderungen ausgestattet werden.

b) Ein Ausweichen der Lehrkräfte auf den öffentlichen Parkraum wäre im Hinblick auf den geringen monatlichen Eigenanteil (max. 4,16 € monatlich) nicht nachvollziehbar.

Fragen der SPD-Fraktion

Frage 1 : Wie sieht das auf S. 52 angesprochene Mieter-Vermieter Modell genauer aus und warum kann es nicht zum Einsatz kommen?

(Stellungnahme des kaufmännischen Gebäudemanagements)

Definition Mieter-Vermieter-Modell :

Fläche hat ihren Preis. Deshalb sollen die Organisationseinheiten der Stadt Erlangen in den vom Gebäudemanagement Erlangen (GME) bewirtschafteten Gebäuden künftig ein Nutzungsentgelt und anteilige Nebenkosten für die von ihnen genutzten Flächen zahlen. Grundlage ist das sog. Mieter-Vermieter-Modell. Die Nebenkosten werden wie im richtigen Leben detailliert abgerechnet. Die so gewonnene Kostentransparenz soll zu Kostenbewusstsein und zu einem sparsameren Umgang mit der Fläche führen.

Die Fortsetzung des Projektes „Einführung einer auf Gebäudekosten bezogenen internen Leistungsverrechnung auf Basis des Mieter-Vermieter-Modells“ hängt von den Kapazitäten der Kämmerei ab. Das Projekt ruht, seit die Projektgruppe NKFE Ende 2005 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Leider stagniert auch die Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung, da die Anforderungen des doppelischen Produkthaushaltes berücksichtigt werden müssen. Die Produkte sind verwaltungsweit noch nicht vollständig und endgültig definiert.

Die Entwicklung eines Verrechnungsmodells zur pekuniären Abbildung der Leistungsbeziehungen ist nur in enger Zusammenarbeit mit der Kämmerei möglich.

Frage 2 : Welcher Verwaltungsaufwand kommt auf die Schulen zu?

Einmalig:

Festlegung eines Verrechnungssatzes

(Einheitliche Gebühr oder Berücksichtigung von persönl., berufl. Besonderheiten).

Jährlich:

Ausgabe von Parkberechtigungen gegen Barzahlung einer (Jahres-)Gebühr.

Führen einer Nutzerdatei (hilfreich)

Frage 3 : Wie lässt sich für die Schulen ein finanzieller Gewinn gerieren, der den o. erwähnten Verwaltungsaufwand kompensieren könnte?

Unsere Vermutung: Die Schulen müssen lt. Satzung weniger Stellplätze bei der Stadt abrechnen, als sie tatsächlich haben. Der Differenzbetrag verbleibt bei den Schulen.

Ist das richtig?

Die Vermutung ist zutreffend.

Darüberhinaus können bei größeren Schulen Mehrfachbelegungen durchgeführt werden, d. h. mehr Berechtigungen vergeben, als Stellplätze vorhanden, da bestimmte Lehrkräfte (Musik, Sport etc.) nur zu bestimmten Zeiten anwesend sind.

Schulen, die tatsächlich weniger Stellplätze als die nach Satzung geforderten haben, können über eine höhere Gebühr (> 4,17 € monatlich) Gewinne erzielen.

Frage 4 : Sind die Stellplätze lt. Satzung aktuell überprüft? Eine Anfrage beim Ohm-Gymnasium (Herrn Abler) ergab, dass im Ohm-Gymn. effektiv keine 44 Plätze zur Verfügung stehen.

Im Falle des Ohm-Gymnasiums (sowie bei anderen Schulen, die tatsächlich weniger Stellplätze haben) werden nur die vorhandenen Stellplätze verrechnet, abzüglich eines pauschalen Anteils für den allgemeinen Schulbetrieb (Hausmeister, Anlieferungen etc.)

30 Stellplätze (vorhanden) – 3 Stellplätze (allg. Schulbetrieb)

= 27 Stellplätze, die in Rechnung gestellt werden

Diese Anzahl wird dem Ohm-Gymnasium bereits jetzt in Rechnung gestellt, allerdings mit einem Betrag von 51,13 € jährlich pro Stellplatz.

Frage 5 : Wie verändern sich die zu zahlenden Beträge bei den Schulen, die jetzt schon für die Stellplätze zahlen?

Keine nennenswerte Veränderung bei

- Ohm-Gymnasium
- Loschschule
- FOS/BOS
- CEG (Mehrbetrag, da 8 Stellplätze neu geschaffen wurden)

Müssen künftig mehr zahlen

- Wirtschaftsschule
- Technikerschule
- SFZ II
- Berufsschule

Hintergrund: Diese Schulen haben nur für einen Teil der vorhandenen Stellplätze gezahlt, obwohl tatsächlich mehr genutzt werden (Kompromisslösungen bei der Einführung im Jahr 1999). Da bisher nur wenige Schulen gezahlt haben, wurde diese Kompromisslösung nicht angetastet. Wenn alle Schulen entgeltpflichtig sind, ist eine Anpassung bei diesen Schulen unumgänglich.

Muss künftig weniger zahlen
- MTG

Rückerstattungen

Die staatlichen Schulen haben bisher 50 % des gezahlten Stellplatzentgeltes zurückerstattet bekommen. Diese Rückerstattung wurde, aufgrund der Vereinheitlichung aller Schulen, bei der neuen Berechnung herausgenommen.

Die Rückerstattung ist bei der Frage über die Verwendung der Einnahmen zu klären. Denkbar wäre eine anteilige Rückerstattung, wie es z. B. auch in Nürnberg praktiziert wird (10 % werden dort zurückerstattet) oder eine Zweckbindung der Einnahmen.

Frage 6 : Wer kommt auf für die praktische Ausführung vor Ort? Es werden Kosten anfallen für die evtl. Beschilderung von Parkplätzen oder auch eine Abschränkung.

Mit 50 € Einnahmen pro Stellplatz lassen sich keine größeren Maßnahmen realisieren. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, welche Absicherungsmaßnahmen Sinn machen und finanzierbar sind.

Denkbar wäre eine einmalige Grundausstattung :

- Beschilderung „Lehrerparkplatz“
- Beschilderung mit Kfz-Kennzeichen bei kleineren Schulen/Parkflächen
- Handschranken (z. B. ASG, FRI; nur ab einer gewissen Parkplatzgröße; max. in Höhe der Jahresgebühr)

Frage 7 : Im UVPA ist zu besprechen, wie mit dem auf die umliegenden Wohngebiete sich entwickelnden Parkdruck umgegangen werden kann. Dies betrifft besonders die Schulen mit großen Kollegien, bevorzugt die Gymnasien, wo zudem auch Oberstufenschüler das Parkgelände mitbenutzen.

Ein Ausweichen der Lehrkräfte auf den öffentlichen Parkraum wäre im Hinblick auf den geringen monatlichen Eigenanteil nicht nachvollziehbar. Eine Vorlage im UVPA scheint aus dem vorliegenden Grund entbehrlich.

Beispiel Fridericianum (60 Stellplätze, davon 21 verrechnet; ca. 60 Lehrer):

Rechnungsbetrag jährlich: 1050 €

= 2,80 € monatlich pro Lehrer (wenn nur 50 % aller Lehrkräfte den Parkplatz nutzen)

Beispiel Emmy-Noether-Gymnasium (30 Stellplätze + angrenzender Parkplatz Sporthalle; davon 27 verrechnet; ca. 90 Lehrer):

Rechnungsbetrag jährlich: 1350 €

= 2,50 € monatlich pro Lehrer (wenn nur 50 % aller Lehrkräfte die Parkplätze nutzen)

Schulkomplex ASG, RAE, HHS (159 Stellplätze, davon 115 verrechnet; ca. 200 Lehrer):

Rechnungsbetrag jährlich: 5725 €

= 4,16 € monatliche Kosten pro Stellplatz

= 3,18 € monatlich pro Lehrer (wenn 150 Lehrkräfte den Parkplatz nutzen)

Nutzung des Parkplatzes durch Schüler:

- bei Überkapazität möglich; Vergabe- und Verrechnungshoheit liegt bei der Schule

Übersicht Schulen

Schule	Adresse	Stellplätze	Klassen	lt. Satzung	Stellplätze tats. Auslast. / lt. Satzung
Bisher beteiligte Schulen					
Städtische Schule					
MTG	Schillerstr. 12	49	32	40	40
Technikerschule (s. FOS)	Drausnickstr. 1b	4	18	23	10
Wirtschaftsschule	Artilleriestr. 25	40	23	29	29
Staatliche Schule					
CEG (Raumerstr.) neu 2010	Langemarckplatz 2	20	30	38	26
Ohm-Gymnasium	Am Röthelheim 6	30	35	44	27
Loschgeschule	Loschgestr. 10	4	12	15	3
SFZ II	Stintzingstr. 22	15	13	16	13
Berufsschule	Schillerstr. 58	80	145	181	70
FOS (s. 40 T)	Einzelverträge	48	23	29	29
Bisher nicht beteiligte Schulen					
Schulkomplex:					
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Dompfaffstr. 111	90	37	46,25	46
RS am Europakanal	Schallershofer Str. 18	19	33	41,25	41
Hermann-Hedenus-GS	Schallershofer Str. 20	50	12	12	12
Hermann-Hedenus-HS			15	15	15
Emmy-Noether-Gymnasium	Noetherstr. 49b	30	31	38,75	27
Gymn. Fridericianum	Sebalusstr. 37	60	17	21,25	21
Werner-v.-Siemens RS	Elise-Späth-Str. 7	30	25	31,25	27
Adalber-Stifter-Schule	Sieglitzhofer Str. 6	18	16	16	16
Brucker Lache	Zeißstr. 51	15	8	8	8
Büchenbach (Dorf)	Dorfstr. 21	4	8	8	4
Heinrich-Kirchner-Schule	Dompropststr. 6	14	13	13	13
Michael-Pöschke-Schule	Liegnitzer Str. 22	20	12	12	12
Pestalozzischule	Pestalozzistr. 1	17	12	12	12
Tennenlohe	Enggleis 6	6	6	6	6
Mönauschule	Steigerwaldallee 19	43	17	17	17
Dechsendorf	Campingstr. 32	3	6	6	3
Eltersdorf	Tucherstr. 16	14	7	7	7
Frauenaurach	Keplerstr. 1	24	10	10	10
Eichendorffschule	Bierlachweg 11	30	21	21	21
Gesamtanzahl Stellplätze					565
Gesamteinnahmen bei 50 € jährlich pro Stellplatz:					28.250,00 €

Nachrichtlich: Schulen ohne (eigene) Parkplätze

Max-und-Justine-Elsner-Schule	Sandbergstr. 1-5
Ernst-Penzold-Schule	Buckenhofer Str. 5
Friedrich-Rückert-Schule	Ohmplatz 2

Zahlen und Daten vorbehaltlich einer genauen Überprüfung.

Anlage 2

Tabellarische Übersicht zu den monatlichen Stellplatzentgelten

Parkplatz	Entgelte				
	soziale Staffelung		Grad der dienstlichen Nutzung (nur bis einschließl. BesGr. A 13/ VerGr. II zu berücksichtigen)		
	Einkommen bis einschl. BesGr A 8/ VergGr. Vc BAT/ LohnGr. 6 a BTV	Einkommen ab BesGr. A 9 VergGr. Vb BAT/ LohnGr. 7 BTV	ab 500 – 999 km	Ab 1.000 – 2000 km	
Parkplätze u. d. Hochstraße östl. der Bahnlinie	Kostenfrei gem. Nr. 5 ParkRL				
Parkplätze u. d. Hochstraße westl. der Bahnlinie					
Parkplatz Mozartstra- ße					
Parkplatz Münchener Straße					
Amt 37					
Klärwerk					
Amt 77					
PH Schuhstraße	€ 15,34	€ 25,56	€ 15,34	€ 5,11	
Mitglieder des Stadt- rates	€ 15,34				
Parkplätze im ehem. Polizeihof	€ 12,78	€ 20,45	€ 12,78	€ 5,11	
PH Großparkplatz Innenstadt					
Parkplatz Henkestra- ße (Mitarbeiter- Kontingent)					
Parkplatz Wil- densteinsches Palais (Mitarbeiter- Kontingent)	€ 12,78		€ 12,78		
Parkplatz Sponsel- Halle	€ 5,11		€ 5,11		
Parkplätze Einfahrt z. Frankenhof v. Raum- erstraße	€ 12,78		€ 12,78		
Parkplätze Wasser- turmstraße	€ 15,34	€ 25,56	€ 15,34		
Stellplätze an Schu- len	Jährliches Stellplatzentgelt € 51,13				
MTG	kostenfrei gem. Nr. 5 ParkRL	€ 5,11	€ 5,11		

I/40-1/BBB-T. 2542

Erlangen, 22.07.2010

243/003/2010

Vorschlag des Gebäudemanagements zum KGSt-Einsparungsvorschlag K74 (Verrechnung von Lehrerparkplätzen)

**I. Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Schulausschusses
Tagesordnungspunkt 8 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Frau Städtträtin Graichen und Frau Stadträtin Traub-Eichhorn haben verschiedene Fragen zur Ausführung des Einsparvorschlages. Es wird vereinbart, dass diese Fragen schriftlich beim GME/ Herrn Kirschner eingereicht werden und die weitere Behandlung in der Sitzung des Schulausschusses am 07.10.2010 erfolgt.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Amt 24/ Herrn Kirschner** zum Weiteren.
- IV. **Referat I/40** zum Weiteren.

Vorsitzender:

.....Gez.....
Lohwasser

Schriftführerin:

Gez.
.....
Bayer

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V//242-1/LHB-2325

Verantwortliche/r:
Herr Lauterbach

Vorlagennummer:
242/083/2010

Mittelbereitstellung für Budget Amt 24/Sachkonto 521112, Nutzbarmachung des Erdgeschoßes der Erbauvilla (Stufe 1)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 4.10.2010
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen/~~Auszahlungen~~ um

	Kostenstelle [920251 Erba-Villa, Äußere Brucker Straße	Produkt 1113 Leistungen für das Finanzmanagement	30.000 € für Sachkonto [521112 Unterhalt der eigenen baul. Anlagen
--	---	---	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

	Kostenstelle [	in Höhe von Produkt [	30.000 € bei Rücklage Amt 41

gemäß KFA-Beschluss vom 07.07.10, Top 7.1, Punkt 2.5 zur Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung Budget Amt 24, Kostenstelle 920251, Sachkonto 521112: 120.000 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) --- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von --- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von --- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 120.000 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **150.000 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig von bis

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Dieses Finanzierungsmodell wurde am 28.09.10 in der Sitzung des BWA beschlossen.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nutzbarmachung des Erdgeschoßes der Erbvilla gemäß Beschluss BWA vom 28.09.10 zur Weiternutzung als Bürgertreff

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nutzbarmachung des Erdgeschoßes der Erbvilla, statische und brandschutztechnische Sanierung (siehe BWA-Beschluss vom 28.09.10, Punkt 2)

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Planung der statischen Ertüchtigung wird das Ingenieurbüro Maier aus Erlangen beauftragt. Die Planung zur Erneuerung der Elektroinstallation wird an das Ing.-Büro Burghart aus Nürnberg vergeben. Die Planung der brandschutztechnischen Ertüchtigung und die Durchführung der Hochbaumaßnahmen übernimmt das Gebäudemanagement, Sachgebiete Bauunterhalt und Betriebstechnik.

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/V/BSJ

Verantwortliche/r:
Frau Sabine Bär

Vorlagennummer:
E-V/2/005/2010

Vollzug Kommunalabgabengesetz (KAG)

Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für den Zeitraum 2011 bis 2014

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPv)
Amt 30

I. Antrag

Die Einleitungsgebühren für die Jahre 2011 bis 2014 werden auf 1,89 € pro Kubikmeter Frischwasser festgesetzt.

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen gemäß Anlage 3 wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Entwässerungseinrichtung sollen kostendeckende Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Die Kosten können für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. Die ansatzfähigen Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und umfassen die Betriebskosten sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (Anlage 1).

Die aufgrund gesetzlicher und technischer Vorgaben notwendigen, teilweise sehr umfangreichen Investitionen am Erlanger Klärwerk werden ausschließlich über Einleitungsgebühren finanziert, so dass sich hieraus ein erhöhter Gebührenbedarf ergibt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung beantragt, die Einleitungsgebühren für die Jahre 2011 bis 2014 von 1,48 € auf 1,89 € pro Kubikmeter Frischwasser anzuheben (Anlage 2).

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungssatzung (Anlage 3) soll beschlossen werden.

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) hat den Bayerischen Kommunalen

Prüfungsverband beauftragt, die Gebührenkalkulation zu überprüfen. Den Empfehlungen des BKPV im Rahmen der Kalkulation wurde vollständig Folge geleistet.

Die Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von 2,90 DM/m³ bzw. 1,48 €/m³ waren seit dem 01.01.1998 und damit über einen Zeitraum von 13 Jahren unverändert.

Mit einer Kanalbenutzungsgebühr von 1,89 €/m³ (Frischwasserbezug) verfügt Erlangen auf Basis eines repräsentativen 3-Personen-Haushaltes im Städtevergleich Erlangen, Nürnberg, Fürth und Schwabach weiterhin über die niedrigsten Kanalbenutzungsgebühren in der Metropolregion Nürnberg (vgl. auch MZK im BWA vom 28.09.2010).

Gemäß den §§ 5 und 6 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen sollen die Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 12.10.2010 begutachtet und in der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2010 beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

-

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Zusammenstellung der Kosten für den Entwässerungsbetrieb
Anlage 2: Berechnung der Einleitungsgebührensätze
Anlage 3: Entwurf der Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zusammenstellung der Kosten für die Entwässerungseinrichtung				
Bezeichnung	Jahr			
	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €
Kalkulatorische Kosten				
Abschreibungen	5.833.950	5.980.067	6.087.646	6.251.706
<i>abzüglich</i>				
Auflösung BKZ	-1.819.848	-1.835.877	-1.877.877	-1.938.017
Auflösung Zuwendungen	-348.259	-348.259	-348.259	-348.259
Auflösung BKZ Abwassergäste	-971.841	-1.020.841	-1.076.841	-1.090.841
Kalk. Zinsen	5.543.402	6.015.341	6.463.035	6.505.112
<i>abzüglich</i>				
Auflösung BKZ	-986.746	-949.085	-944.008	-905.631
Auflösung Zuwendungen	-242.147	-225.605	-209.062	-192.520
Auflösung BKZ Abwassergäste	-1.056.149	-1.098.075	-1.107.820	-1.069.353
Kosten für Betrieb und Unterhalt	8.568.826	8.937.850	8.745.587	8.727.979
<i>abzüglich</i>				
Überdeckungen aus Vorjahren	-594.793	-594.793	-594.793	-594.793
Straßenentwässerungsanteil				
Kalk. Abschreibungen	-783.093	-804.045	-805.742	-825.377
Kalk. Zinsen	-813.354	-866.588	-916.599	-927.311
Betriebskosten	-510.690	-524.546	-535.726	-534.893
Summe:	11.819.259	12.665.543	12.879.541	13.057.802

Berechnung der Einleitungsgebührensätze					
Bezeichnung	Jahr				im gewichteten Mittel 2011/2014
	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	
Gebührenbedarf in €	11.819.259	12.665.543	12.879.541	13.057.802	12.605.536
Einleitungsmenge in m ³	6.670.000	6.670.000	6.670.000	6.670.000	6.670.000
Einleitungsgebühr €/m ³	1,77	1,90	1,93	1,96	1,89

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.11.2008 i.d.F. vom 02. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008 und Nr. 25 vom 10. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 wird der Euro-Betrag „1,48 €“ durch den Betrag „1,89 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/B/JFA

Verantwortliche/r:
Herr Frank Jahreis

Vorlagennummer:
E-V/1/020/2010

Verbuchung der bilanziellen Verluste der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2010 gegen die allgemeine Rücklage und Herabsetzung des Eigenkapitals

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)
Amt 14

I. Antrag

Es wird beantragt, die bilanziellen Verluste der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2010 gegen die allgemeine Rücklage zu verrechnen und das Eigenkapital herabzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verrechnung der bilanziellen Verluste gegen die allgemeine Rücklage i.V.m. der Herabsetzung des Stammkapitals auf 1,0 Mio. Euro.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umbuchung der Sonderposten mit Rücklageanteil an allgemeine Rücklage (rd. 6,7 Mio. Euro).

Änderung der Betriebssatzung des EBE bzgl. Reduzierung des Stammkapitals von 10,00 Mio. Euro auf 1,00 Mio. Euro (siehe gesonderte Beschlussvorlage in heutiger Sitzung).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurde die Kanalbenutzungsgebühr jeweils für vier Jahre kalkuliert. Aus der Vorperiode (2003 bis 2006) waren gemäß der Kalkulation Gebührenüberschüsse in Höhe von rd. 7,6 Mio. Euro vorhanden, die im Kalkulationszeitraum 2007 bis 2010 abgebaut werden mussten und die Gebührenzahler entsprechend entlasteten.

Aufgrund des o.g. Sachverhalts entstanden bis zum Jahre 2010 beim EBE bilanzielle Verluste in entsprechender Größenordnung.

Über den Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Begutachtung der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 durch den Wirtschaftsprüfer des Bayerischen Kommunalen Prüfungsver-

bandes (BKPV), Herr Dr. Pentenrieder ausführlich berichtet.

Auf die Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) im Prüfungsbericht der Jahresabschlüsse 2008 und 2009 wird verwiesen.

Durch Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMog) erfolgte durch den Wegfall des §273 Handelsgesetzbuch (HGB) - umgekehrte Maßgeblichkeit - u.a. die Streichung des §247 Abs. 3 HGB, der die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil vorschrieb.

Mit Umsetzung des BilMog ist es erforderlich, den Sonderposten mit Rücklageanteil im Wirtschaftsjahr 2010 aufzulösen und der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Durch die Herabsetzung des Stammkapitals von 9,00 Mio. Euro auf 1,00 Mio. Euro (siehe gesonderte Beschlussvorlage in heutiger Sitzung) sollen die aufzulösenden 9,00 Mio. Euro aus dem Stammkapital ebenfalls der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: -

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/W/FWA

Verantwortliche/r:
Herr Wolfgang Fuchs

Vorlagennummer:
EBE/002/2010

Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.10.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	28.10.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird mit der Änderungssatzung an die herrschende Rechtsprechung sowie der aktuellen Gesetzgebung angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungssatzung soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) ist u.a. aufgrund aktueller Rechtsprechung, Gesetzesänderung sowie der Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) i.R. der Jahresabschlussprüfung 2009 zu aktualisieren.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des EBE ist in Anlage 1 dargestellt.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die alte und die neue Fassung gegenübergestellt.

Im Zuge der Umsetzung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sind im Jahr 2010 diverse bilanztechnische Umbuchungen durchzuführen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfohlen, in diesem Zusammenhang auch das Stammkapital entsprechend zu reduzieren, d.h. die beschlussmäßige Änderung der Betriebssatzung ist noch in 2010 erforderlich, damit die bilanztechnische Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 ab Januar 2011 erfolgen kann.

Nachstehend jeweils kurze Begründung der Änderungen:

- | | | |
|----|------------------|---|
| 1 | § 1 Abs. 3 | verständlichere Formulierung |
| 2 | § 2 | Umsetzung Empfehlung BKPV i.R. Abschlussprüfung Jahresabschluss 2009 |
| 3 | § 4 Abs. 1 | Anpassung an Mustersatzung und aktuelle Rechtsprechung |
| 4 | § 4 Abs. 2 Nr. 3 | Anpassung an § 4 Abs. 2 Nr. 7 |
| 5 | § 4 Abs. 6 | Änderung Rechtsgrundlage |
| 6 | § 5 Abs. 2 | wie lfd. Nr. 5 |
| 7 | § 6 Abs. 2 | wie lfd. Nr. 5 |
| 8 | § 8 Abs. 2 | Anpassung an Verwaltungspraxis sowie Richtigstellung der Begrifflichkeit |
| 9 | § 11 | Erhöhung der Übersichtlichkeit, da verschiedene Sachverhalte sowie weitere Definition der Konzernregeln |
| 10 | § 13 | formale Aktualisierung |
| 11 | § 14 | überholt |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (EBE) vom 17.09.2010
 Anlage 2: synoptische Darstellung der Änderungen

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen**

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995 i.d.F. vom 19.05.2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und Amtliche Seiten Nr. 11 vom 30.05.2003) wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.

2) § 2 wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Million Euro.

3) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter/in und dem/der Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist stets ein kommunaler Wahlbeamter. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

4) § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.

5) **§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.

Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

6) **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.

Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei Beschäftigten bis EG 14 TVöD.

Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

7) **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten und der Werkleitung.

8) **§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Auf Anforderung sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

9) **§ 11 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen wie Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsweisung sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.

10) **§ 13 wird wie folgt geändert:**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

11) **§ 14 wird wie folgt geändert:**

- entfällt ersatzlos –

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Entwurf vom 17. September 2010

Anlage 2

Synoptische Darstellung der Betriebssatzung:

Bisherige Fassung:

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs.5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 /GVBl) S. 796) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen.

- §1 (3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen ~~und~~ der angeschlossenen Umlandgemeinden ~~sowie~~ Abwasserzweckverbände ~~(sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen)~~. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.
- §2 Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt ~~10 Millionen~~ Euro.

Änderungsvorschlag:

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs.5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 /GVBl) S. 796) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen.

- §1 (3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden ~~und~~ Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.
- §2 Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Mio. Euro.

- §4 (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten ~~und zweiten~~ Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist ~~der/die Referent/in für Stadtplanung und Bauwesen. Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.~~ Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.
- Darunter fallen insbesondere:
- .
 - .
 - .
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich ~~200.000~~ Euro.
- .
 - .
 - .
- (6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.
- Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei ~~Angestellten bis einschließlich BAT II gD und bei Arbeitern/innen.~~
- Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- §4 (1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter/in und ~~dem/der Werkleiter/in~~. Der/Die erste Werkleiter/in ist ~~stets ein kommunaler Wahlbeamter~~. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.
- Darunter fallen insbesondere:
- .
 - .
 - .
3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich ~~200.000~~ Euro.
- .
 - .
 - .
- (6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.
- Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei ~~Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.~~
- Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- §5 (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.
Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei ~~Angestellten bis Verg.Gr. Ib-BAT.~~
Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- §6 (2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab ~~Vergütungsgruppe I a-BAT (bei Angestellten)~~ und der Werkleitung.
- §8 ~~(2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen.~~
~~Ferner~~ sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- §11 (1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
~~(2) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen insbesondere Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.~~
- §13 Diese Satzung tritt am ~~1. Juli 1995 in Kraft.~~
- §14 ~~In der Zeit vom 01.07.1995 bis einschließlich 31.12.1995 erfolgt die Wirtschaftsführung nach dem kameralen System. Die Festlegungen in den §§ 9 und 10 sind deshalb in diesem Zeitraum nur in dem Rahmen anzuwenden, den die kameralen Wirtschaftsführung ermöglicht.~~

- §5 (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.
Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei ~~Beschäftigten bis EG 14 TVöD.~~
Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- §6 (2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab ~~Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten~~ und der Werkleitung.
- §8 (2) ~~Auf Anforderung~~ sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- §11 (1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.
(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen ~~wie~~ Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsanweisung ~~sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.~~
~~Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.~~
- §14 ~~---~~

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5.1 Neubau Werkstattgebäude mit Industrieküche, Fertigungsräumen, Schulung	
Mitteilung zur Kenntnis 63/100/2010	4
Lageplan 63/100/2010	5
TOP Ö 5.2 Bauvorhaben Hindenburgstraße 48 a	
Mitteilung zur Kenntnis 63/103/2010	6
Lageplan 63/103/2010	7
TOP Ö 6.1 Erlass einer Sondersatzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitr	
Beschlussvorlage 30-R/010/2010	8
Anlage_SondersatzungABS 30-R/010/2010	10
Anlage2_Plan 30-R/010/2010	11
TOP Ö 7.1 Errichtung von 2 Dachgauben, Nutzungsänderung von 2 Wohnungen in 6 Ho	
Beschlussvorlage 63/105/2010	12
Lageplan 63/105/2010	14
TOP Ö 8.1 Errichtung eines Passiv-Zweifamilienhauses	
Beschlussvorlage 63/107/2010	15
Lagepläne 63/107/2010	17
TOP Ö 8.2 Errichtung eines Einfamilienhauses	
Beschlussvorlage 63/106/2010	19
Lageplan 63/106/2010	21
TOP Ö 9.1 Neubau eines Tagescafés	
Beschlussvorlage 63/099/2010	22
Lageplan 63/099/2010	24
TOP Ö 10.1 Dichtheitsprüfung	
Beschlussvorlage 63/104/2010	25
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 092/2010 vom 21.09.2010 63/104/2	27
TOP Ö 11.1 Vorschlag des Gebäudemanagements zum KGSt-Einsparungsvorschlag K74 (	
Beschlussvorlage 243/003/2010/1	28
Fragen_Lehrerparkplätze_Anhang 243/003/2010/1	31
Kopie von Tendenzbeschluss_Anhang_Alt2 243/003/2010/1	35
ParkRL_Anlage2 243/003/2010/1	36
PV Vorschlag GME zum KGST-Einsparungsvorschlag K74_Lehrerparkpl 243/037	
TOP Ö 11.2 Mittelbereitstellung für Budget Amt 24/Sachkonto 521112, Nutzbarmach	
Vorlage Mittelbereitstellung 242/083/2010	38
TOP Ö 12.1 Vollzug Kommunalabgabengesetz (KAG)	
Beschlussvorlage E-V/2/005/2010	40
Gutachten_Gebuehrenkalkulation_Anlage1_Kostenzusammenstellung E-V/2/042	
Gutachten_Gebuehrenkalkulation_Anlage2_Einleitungsgebühren E-V/2/005/	43
Gutachten_Gebuehrenkalkulation_Anlage3_Änderung_BGS_EWS_2010 E-V/2/00	44
TOP Ö 12.2 Verbuchung der bilanziellen Verluste der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2	
Beschlussvorlage E-V/1/020/2010	45
TOP Ö 12.3 Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt	
Beschlussvorlage EBE/002/2010	47
Beschluss_Betriebssatzung_Anlage1_Satzung zur Änderung EBE/002/2010	50
Beschluss_Betriebssatzung_Anlage2_SynopseB EBE/002/2010	53

Inhaltsverzeichnis	56
--------------------	----

